

Körordnung des Deutschen Clubs für Leonberger Hunde e.V.

Präambel

Diese Körordnung basiert auf der Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und wird von den Mitgliedern der DCLH als verbindlich anerkannt. Das Zuchtziel sowohl in der Zuchtordnung als auch in dieser Körordnung ist die Stabilisierung der genetischen Diversität in unserer Population, was unumkehrbar bedeutet, mehr Hunde in die Zucht zu bringen. Das was für die Population am besten ist, sollte in der Zucht eingesetzt werden.

Die Zucht im DCLH ist nur mit gesunden, verhaltenssicheren/sozialverträglichen und rassetypischen Hunden gestattet.

Für die Zucht und Erhaltung der Leonberger Hund sind, neben der genetischen Vielfalt, die Erbgesundheit, das Erscheinungsbild und die Wesensveranlagung von Bedeutung. Diese Komponenten fachgerecht zu ermitteln, zu erfassen und zum Zwecke der Zucht zu bewerten und auszuwerten, ist Sinn und Zweck der Zuchtzulassungsprüfungen. Grundlage der Bewertung bildet der für Leonberger Hunde gültige FCI-Standard 145.

Im DCLH e. V. gelten gemäß Bestimmung des VDH für die Zuchtzulassung Mindestanforderungen in drei Teilbereichen:

- A: Gesundheitsanforderungen
- B: eine Verhaltensbeurteilung
- C: Phänotyp-/Formwert-Beurteilung.

Diese drei Mindestanforderungen für die Zuchtzulassung eines Leonbergers müssen allesamt erfüllt (bestanden), aber nicht unbedingt zeitgleich erbracht werden.

Erst wenn alle Ergebnisse der in der Zuchtordnung geforderten Gesundheitstests, der Phänotyp-Formwertbeurteilung und der Verhaltensbeurteilung im Zuchtbuchamt des DCLH vorliegen, wird der Hund in die Zuchthundeliste aufgenommen und kann zur Zucht eingesetzt werden. Der Besitzer des Hundes erhält nach Vorliegen aller Voraussetzungen eine Bestätigungsurkunde für die Zuchttauglichkeit des Hundes vom Zuchtbuchamt.

§ 1 Phänotyperfassung/-beurteilung.

Phänotyp-Beurteilung ist die Beschreibung der äußeren Merkmale eines Hundes anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung, ähnlich wie die Formwert-Beurteilung auf einer Ausstellung, aber deutlich ausführlicher und umfassender.

Die Phänotyp Beurteilung erfolgt durch einen für die Rasse zugelassenen Körmeister oder Spezialzuchtrichter anhand eines (digitalen) Fragebogen/Schemas.

Der Hund wird anhand des gültigen Standards bewertet und die Merkmale werden beschrieben.

Jede Abweichung vom Standard ist als Fehler anzusehen, dessen Bewertung muss aber in genauem Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen und dessen Einfluss auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Hundes ist zu beachten.

Formwertbeurteilung (Exterieur, Anatomie) durch einen Zuchtrichter: Einzelbeurteilung der Körperteile, Gebäudebeurteilung in Stand, Schritt und Trab. Abschließende Einschätzung und Beurteilung des Gesamtbildes. Das Urteil der Phänotypbeurteilung durch den Körmeister oder Spezialzuchtrichter lautet: Phänotypbeurteilung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (VDH ZO § 5) plus Vergabe einer Gesamtnote (mindestens SG).

Es ist zu vermeiden, dass Hunde aufgrund von Bagatellfehlern schlechte Bewertungen bekommen/ ausgeschlossen werden.

Der Körmeister bzw. bewertende Spezialzuchtrichter ist gehalten, Hinweise für den Zuchteinsatz zu geben.

Das Werturteil „Phänotypbeurteilung nicht bestanden“ oder Verhaltensbeurteilung „nicht bestanden“ erhalten Leonberger, die gem. FCI Standard Nr. 145 disqualifizierende Fehler im Phänotyp oder im Wesen aufweisen.

Wurde bei einem Verdacht auf zuchtausschließende Fehler eine Empfehlung für eine tiermedizinische / gutachterliche Abklärung empfohlen, lautet das Ergebnis dann „bestanden vorbehaltlich Attestergebnis“.

§ 2 Verhaltensbeurteilung

Entsprechend der Empfehlung des VDH, der einen Basistest mit einfachen sozialen Situationen und einen zwar existierenden, jedoch relativ niedrigen Selektionsdruck empfiehlt wird eine Verhaltensprüfung durchgeführt.

Die Verhaltensprüfung gem. dieser Ordnung wird von geprüften und geeigneten Personen durchgeführt, die zur Durchführung solcher Verhaltensbeurteilungen berechtigt sind. Das sind alle Körmeister des DCLH und zukünftig aber auch zertifizierte und ausgebildete Hundetrainer und Ausbildungsberechtigte gem. eines zu erarbeitenden Zusatzes in der Ausbildungsordnung des DCLH.

Die Verhaltensprüfung wird wie folgt durchgeführt:

1. Begrüßung durch den Richter:

Der Richter begrüßt den Hundeführer mit Handschlag und unterhält sich mit ihm. Der Hund darf hierbei stehen, liegen oder sitzen, hat sich aber ruhig zu verhalten. Der Richter kann den Hundeführer zu seinem Hund befragen, er berührt ihn und tastet ihn ab. Währenddessen führt der Körsonderleiter die Chipkontrolle durch.

2. Leinenführigkeit:

Der am Halsband angeleinte Leonberger hat sich bei jeder Gangart dicht an einer vom Hundeführer zu wählenden Seite des Hundeführers zu bewegen. Die Übung ist im normalen, langsamen und Laufschrift vorzuführen, hierbei sind Rechts-, Links- und Kehrtwendungen vorzunehmen. Es ist mindestens eine Gerade von 20 bis 30 Schritten einzufügen. Nach dem Beenden der Übung hat der Hundeführer die Grundstellung (Hund sitzt an der gewählten Seite des Hundeführers) einzunehmen. Die Führerleine muss lose durchhängen. Dem Hundeführer wird mit der Meldebestätigung vorab ein Beispiel-Laufschema zugeschickt.

3. Gruppe:

Aus der Leinenführigkeit läuft der Hundeführer mit seinem angeleiteten Hund durch eine sich bewegende Gruppe, die aus mindestens 5 Personen besteht. Anschließend wird der Hund in der Gruppe abgesetzt. Unnatürliche Bewegungen der Gruppe sind dabei zu unterlassen. Bei dieser Übung soll sich der Hund unbefangen und nicht ängstlich oder aggressiv verhalten.

4. Anbinden & Zweithund:

Der Hundeführer bindet seinen Hund frei im Gelände an und entfernt sich ca. 10 Schritte in Sichtweite von seinem Hund. Ein zweiter gleichgeschlechtlicher Hund wird von seinem Besitzer in ca. 10 Meter Abstand vorbeigeführt.

Der Hund soll sich während der ganzen Übung neutral verhalten. Anschließend erfolgt ein Wechsel und der vorher vorbeigeführte Hund wird angebunden und der vorher angebundene Hund wird an dem nun angebundenen Hund vorbeigeführt.

Der Richter beobachtet die Situation in einem Abstand von mindestens 3 Meter. Die Beobachtung hat passiv zu erfolgen.

5. Verkehrsteil:

Auf Anweisung des Körmeisters begehen maximal 3 Hundeführer mit ihren angeleiteten Hunden einen angewiesenen Straßenabschnitt auf dem Gehweg. Der Körmeister folgt der Gruppe in angemessener Entfernung. Der Hund soll an einer gewählten Seite des Hundeführers geführt werden. Dem Fußgänger- und Fahrverkehr gegenüber soll sich der Hund gleichgültig verhalten. Auf seinem Weg wird ein Jogger und ein Radfahrer (jeweils im Abstand von ca. 2 Meter) der Gruppe begegnen. Das Vorbeifahren bzw. Vorbeijoggen hat so zu erfolgen, dass sich der Hund zwischen Hundeführer und vorbeifahrendem Radfahrer bzw. Jogger befindet. Die Übung ist nach Möglichkeit auch mit einem entgegenkommenden Rollstuhlfahrer oder einer Person mit Rollator auszuführen. Danach macht die Gruppe kehrt, geht auf den Körmeister zu und bleibt in seiner Nähe stehen.

Anschließend verabschiedet der Richter jeden Hundeführer mit Handschlag und beendet somit die Prüfung.

Erfolgt der Abbruch der Verhaltensbeurteilung auf Wunsch des Hundeführers, lautet das Urteil „nicht bestanden“.

Der Körmeister kann zu jedem Zeitpunkt die Prüfung für den Hund abbrechen, wenn ein nicht zur Zuchttauglichkeitserlangung erforderliches Verhalten vorliegt. In diesem Fall lautet das Urteil „nicht bestanden“.

Wurde während der Körveranstaltung eine körperliche Beeinträchtigung beim Hund festgestellt, ist die Verhaltensbeurteilung als „nicht angetreten“ zu werten.

Wird auf einer Veranstaltung festgestellt, dass eine Hündin läufig ist, so wird sie während der gesamten Veranstaltung von den anderen Hunden getrennt und dann als letzte bewertet.

Hundebesitzer sind gehalten läufige Hündinnen nicht zur Verhaltensprüfung vorzustellen.

§ 3: Zuchtzulassungsveranstaltungen

Die Phänotyp-Beurteilung nach § 1 und die Verhaltensbeurteilung nach § 2 müssen nicht am selben Tag erfolgen, können aber auf separaten Körveranstaltungen auch am selben Tag absolviert werden.

Phänotypbeurteilungen können anlässlich einer Spezialzuchtschau einer Landesgruppe, einer angeschlossenen Sonderschau auf einer nationalen oder internationalen Rassehundeschau oder einer Junghundebeurteilung einer Landesgruppe von einem hierzu berechtigten Körmeister oder Spezialzuchtrichter abgenommen werden. Ebenso kann eine Landesgruppe eine separate Körveranstaltung ausrichten, bei der dann aber sowohl die Phänotypbeurteilung erfolgt als auch die Verhaltensprüfung.

Die Beurteilung darf jedoch nicht während der Ausstellungsbeurteilung stattfinden und kann auch nicht durch eine Ausstellungsbewertung ersetzt werden. Es muss ein separater Vorgang sein.

Empfohlen wird die Ausrichtung von angeschlossenen Zuchtzulassungsveranstaltungen (Phänotypbeurteilung und Verhaltensprüfung) im Rahmen von Spezialzuchtausstellungen in einem separaten Ring durch einen zusätzlichen Körmeister oder Spezialzuchtrichter, bei geringer Meldezahl auf den Ausstellungen auch im Anschluss an die Ausstellungsbewertung durch denselben Spezialzuchtrichter.

Die ausrichtende Landesgruppe hat die Zuchtzulassungsveranstaltung anzumelden und vom Zuchtleiter spätestens bis 30. November des Vorjahres genehmigen zu lassen.

Der Vorstand des DCLH e. V. hat sicherzustellen, dass im Kalenderjahr wenigstens 6 Möglichkeiten für eine Absolvierung der Zuchtzulassung Teil „Phänotypbeurteilung“ und des Zuchtzulassungsteils „Verhaltensprüfung“ angeboten werden.

§ 4 Anmeldung zu einer Zuchtzulassungsveranstaltung

Die Anmeldung der an der Zuchtzulassung teilnehmenden Leonberger darf nur vom Eigentümer des Hundes getätigt werden.

Die Teilnahme ist nicht an die Mitgliedschaft im DCLH gebunden, der gemeldete Hund muss jedoch eine FCI-Ahnentafel besitzen.

Die Anmeldung erfolgt spätestens zum Meldeschluss, den der jeweilige Veranstalter in der Ausschreibung angibt. Der Veranstalter hat sicher zu stellen, dass die Meldung aller Teilnehmer bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung dem Zuchtleiter vorliegt. Dies gilt für jede Form der Veranstaltung.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen bzw. folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Mit Vollendung des 20. Lebensmonats kann der Leonberger an den beiden Teilen der Zuchtzulassung teilnehmen.

- Zur Anmeldung müssen folgende Unterlagen als elektronische Datei im Bildformat (keine Foto) oder als PDF vorgelegt werden.

- DCLH- oder FCI entsprechende Ahnentafel (am Tage der Veranstaltung muss das Original mitgeführt werden),

- Nachweis von einer Ausstellungsbewertungen in einer Erwachsenenklasse mit der Formwertnote sg oder V und Junghundebeurteilung (alternativ eine zweite Ausstellungsbewertung aus der Jugend- oder einer Erwachsenenklasse mit sg oder V) Anerkannt werden Ergebnisse von Spezialzuchtschauen im In- und Ausland sowie Ergebnisse auf allen nationalen und internationalen FCI-Schauen.

- die Zahnkarte ist am Veranstaltungstag mitzuführen

§ 5 Erteilung der Zuchtzulassung

Liegen alle Voraussetzungen zur Zuchtzulassung im Zuchtbuchamt vor, erteilt dieses auf Antrag eine entsprechende Bestätigung und veranlasst, dass der Hund auf der Liste der Zuchthunde im offiziellen Organ geführt wird.

Der Besitzer des Hundes hat zusammen mit seinem Antrag die Ahnentafel einzusenden. Die Zuchtzulassung wird in die Ahnentafel eingetragen.

Die Zuchtzulassung gilt für Rüden auf Lebenszeit für Hündinnen bis zum Erreichen des in der Zuchtordnung definierten maximalen Zuchtalters.

Vererbt ein Tier nachgewiesen und wiederholt Wesens- und Formfehler sowie Gesundheitsmängel, kann ihm die Zuchttauglichkeit jederzeit durch den Zuchtleitung entzogen werden.

Zuchttauglich kann nur ein Hund sein, der die typischen Merkmale der Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen ist und in guter Verfassung vorgestellt wird. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen.

§ 6 Besondere Regelungen

Für Hunde mit abgeschlossener Ausbildung als Therapie- oder Rettungshunde gilt die Verhaltensprüfung als „bestanden“, die entsprechenden Nachweise sind dem Zuchtbuchamt vorzulegen.

§ 7: Nicht bestandene Zuchtzulassungsprüfungen

Eine nicht bestandene Zuchtzulassung kann beliebig oft wiederholt werden. Eine einzuhaltende Frist bis zu einer Wiederholung wird nicht festgelegt.